Nr. 14 Augsburg, den 27. Juli 2021 65. Jahrgang Seite 117

Inhaltsverzeichnis

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. Juli 2021 Gz.: 55.3-1444.1-3/1

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands "Mittleres Illertal" hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2021 eine Änderung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2005 (RABI. Schw. 2006 S. 4) beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. Juli 2021 Regierung von Schwaben

Martin Pflaum Abteilungsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Illertal Vom 9. Juni 2021

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), erlässt der Abwasserzweckverband Mittleres Illertal folgende Satzung:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Illertal vom 16. Juni 2005 (RABI. Schw. 2006 S. 4) wird wie folgt geändert:

(1) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der Verbandsanlage und seiner Außenanlagen, insbesondere auch Austausch Alt gegen Neu, sind die Betriebskostenumlage.

Umlageschlüssel ist das jährlich zu ermittelnde Verhältnis der CSB-Schmutzfracht aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den CSB-Schmutzfrachten der angeschlossenen Verbandsmitglieder.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

U = K * <u>CSB (Mitglied)</u> CSB (Verband)

Es bedeuten:

U = Umlageanteil des Verbandsmitgliedes in Euro (€)

K = Kosten nach Absatz 2 Satz 1 (€)CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers im Abrechnungsjahr.

Ermittlung des CSB im Abrechnungsjahr für jedes Verbandsmitglied:

Der chemische Sauerstoffbedarf pro Jahr ist aus Jahresschmutzfrachtanteilen zu ermit-

teln. Diese sind aus mindestens 21 repräsentativen CSB-Messungen bei Trockenwetter und ohne RÜB-Entleerung zu erstellen.

Die zur Schmutzfrachtermittlung erforderlichen Abwassermengen sind ständig zu messen.

Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, wird der durchschnittliche Wert der letzten drei Jahre ermittelt und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Illertissen, den 9. Juni 2021 Abwasserzweckverband Mittleres Illertal

Jürgen Eisen Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2021 S. 117

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 30. Juni 2021

١.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Allgäuer Moorallianz für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 997.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von bewilligten Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Haushalts werden in Höhe von 107.940 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Marktoberdorf, den 30. Juni 2021 Zweckverband Allgäuer Moorallianz

Maria Rita Zinnecker Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Marktoberdorf, Schwabenstraße 16, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2021 S. 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Giehl/Adolph/Käß:

<u>Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern</u> Kommentar

48. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2021 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 48. Aktualisierung haben wir neuere Rechtsprechung in die Kommentierungen eingearbeitet. Aus Platzgründen haben wir die Nebenvorschriften verlinkt und das Sachverzeichnis aktualisiert.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

130. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Februar 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung zu §§ 10, 13, 14, 16 BayVwfG, § 110 AGO, Art. 4 BayEGovG, § 26 VwZVG sowie § 85 ZustV. Ferner wurden die Gesetzestexte zu KG unter 23.10, BayVollstrVV (Kz. 23.20), LStVG (Kz. 24.20), VwVG (Kz. 26.00), ZPO (Kz. 27.10), UZwG (Kz. 27.30), OWiG (Kz. 27.40) aktualisiert. Zudem wurde der Gesetzestext zur VwGO unter Kz. 30.00 aktualisiert und die Kommentierung zu §§ 40, 42, 44a, 47, 48, 50, 52, 53, 55, 55a, 57, 74, 80, 80a, 86, 176, 185, 188a, 188b VwGO erneuert.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bavern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

178. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Februar 2021 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach Mit dieser Lieferung werden folgende Gesetze und Verordnungen auf den aktuellen Stand gebracht:

- Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Tarifvertragsgesetz (TVG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Pflegezeitgesetz
- Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
- Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V)
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

251. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Februar 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Nachlieferung zeichnet sich durch eine hohe Zahl von überarbeiteten Kommentierungen aus, die vorrangig aktuelle Rechtsprechung und – leider unvermeidbar – auch pandemiebezogene Informationen einarbeiten. Im Beamtenstatusgesetz betrifft dies § 28 (Ruhestand im Beamtenverhältnis auf Probe), § 36 (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit), § 39 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und § 49 (Übermittlungen bei Strafverfahren), die alle von Dr. Pflaum aktualisiert wurden. Frau Engert hat zudem § 34 (Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten) nicht nur in Hinblick auf Corona-bedingte, sondern eine Reihe weiterer praxisrelevanter Fragen überarbeitet.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz 193. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Februar 2021 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Bayerische Klimaschutzgesetz und berücksichtigt insbesondere Änderungen des Bayer. Naturschutzgesetzes und seiner Ausführungsverordnung, des Verpackungsgesetzes, des Batteriegesetzes, des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes, der Abfallverzeichnis-Verordnung, und der Altfahrzeugverordnung. Aktualisiert werden außerdem u.a. das Chemikaliengesetz die 9. Bundesund Immissionsschutzverordnung, das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, das Brennstoffemissionshandelsgesetz, die Erneuerbare-Energien-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung sowie die Marktstammdatenregisterverordnung.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

<u>Schulfinanzierung in Bayern</u> Finanzhilfen im Bildungsbereich

63. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:1. Februar 2021Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und zur Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.11.2020 aktualisiert und überarbeitet.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.